Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1035

08. 08. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/907 —

Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Golfkrieg

Die Bundesrepublik Deutschland war im Golfkrieg Partei auch ohne direkte Kampfbeteiligung. Durch umfangreiche finanzielle, materielle und logistische Unterstützung ermöglichte sie eine „reibungslose" Kriegsführung und steht damit in direkter Verantwortung für die Opfer und die Folgen des Krieges.

Die der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 4. Juli 1991 vorangestellte Bemerkung, die Bundesrepublik Deutschland habe durch umfangreiche finanzielle, materielle und logistische Unterstützung eine „reibungslose" Kriegführung ermöglicht und stehe damit in direkter Verantwortung für die Opfer und Folgen des Krieges, vertauscht Ursache und Wirkung.

Saddam Hussein hat durch die völkerrechtswidrige Besetzung Kuwaits am 2. August 1990 eine kriegerische Aggression gegen ein souveränes Land und Mitglied der Vereinten Nationen begangen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat durch Resolution 678 die alliierten Streitkräfte ermächtigt, Kuwait mit allen erforderlichen Mitteln zu befreien und die internationale Sicherheit in der Region wiederherzustellen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten und entsprechend ihrer internationalen Verantwortung ihren angemessenen Beitrag zur Befreiung Kuwaits gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geleistet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 5. August 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. *Finanzielle Beteiligung*

1.1 Wie hoch war die finanzielle Belastung der Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

1.2 Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten der Bundesrepublik Deutschland für Transportunterstützung zu Wasser, zu Lande und zur Luft insgesamt und im einzelnen (Straßenverkehr, Bundesbahn, zivile Luftfahrt, Fluß- und Seeschiffahrt, Main-, Rhein- und Weserschiffahrt, militärische Transportmittel)?

1.3 Wie teilen sich die Kosten der finanziellen, der materiellen und der logistischen Unterstützung?

Die finanzielle Belastung der Bundesrepublik Deutschland durch die Beteiligung an den militärischen Lasten wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 31. Mai 1991 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste, Drucksache 12/535, dargestellt.

Danach betragen die Belastungen:

	– in Mio. DM –
— finanzielle Unterstützungen	11 265
— materielle Unterstützungen*)	3 076
— logistische Unterstützungen**)	530
Direktbeitrag zu den militärischen Lasten	14 871

*) Die materiellen Unterstützungen beinhalten auch die Unterstützung der Türkei mit Überschußmaterial der Bundeswehr zum Erhalt der Verteidigungsfähigkeit im Rahmen des NATO-Bündnisses.

**) Darin u. a. enthalten Verlege- und Betriebskosten der deutschen NATO-Kontingente in der Türkei bzw. im Mittelmeer (428 Mio. DM), Lufttransport Luftwaffe (64 Mio. DM) sowie Kosten für Transporte mit zivilen Verkehrsträgern zu Lasten Epl. 14 (Schienenverkehr/DB 3,2 Mio. DM, Seeverkehr/Reeder 5,5 Mio. DM).

2. *Materielle Beteiligung*

2.1 Welches „Wehrmaterial" stellte die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung (erbeten wird in bezug auf Drucksache 12/535, Antwort auf die Fragen 3 und 7, eine detaillierte Auflistung)?

2.2 In welchem Umfang und an welches Land stellte die Bundesrepublik Deutschland diese „Wehrmaterialien" zur Verfügung (erbeten wird eine detaillierte Auflistung zu den einzelnen NATO-Ländern, den arabischen Staaten der „Anti-Irak-Koalition" und Israel, Bezugnahme auf o. g. Drucksache, Antwort 3.3)?

2.3 In welchem Umfang und an welche Länder gingen welche materiellen Unterstützungsleistungen unentgeltlich, als Materialdarlehen und/oder in Form von Transportunterstützung?

2.4 Welche über „Wehrmaterialien" hinausgehende Unterstützung stellte die Bundesregierung zur Verfügung?

Die Bundesrepublik Deutschland hat materielle Leistungen in Form von unentgeltlicher und leihweiser/darlehnsweiser Überlassung von Wehrmaterial sowie in Form von Transportleistungen erbracht. Dabei entfielen auf:

USA:	– in Mio. DM –
Unentgeltliche Überlassung von ABC-Spürpanzern FUCHS, Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fernmeldegerät, Stromerzeugungsaggregaten, Feldzeug- und Quartiermeistermaterial	942
Leih-/darlehnsweise Überlassung von Munition und Aufklärungssystemen	93
Transportleistungen der Luftwaffe	50
Großbritannien:	
Unentgeltliche Überlassung von ABC-Spürpanzern FUCHS	*44*
Leih-/darlehensweise Überlassung von Munition, Ersatzteilen TORNADO, HUMMEL-Systemen	*373*
Transportleistungen der Luftwaffe	*7*
Frankreich:	
Unentgeltliche Überlassung von Pioniergerät	*5*
Leihweise Überlassung von Panzerabwehrlenkraketen	*75*
Italien:	
Leihweise Überlassung von Ersatzteilen TORNADO	*3*
Niederlande:	
Transportleistungen der Luftwaffe	*18*
Türkei:	
Unentgeltliche Überlassung von Überschußmaterial der Bundeswehr im Rahmen der Ausrüstungshilfe	*1 443*
Leihweise Überlassung von Luftwaffenmunition	*24*
Transportkosten	*19*
Israel:	
Unentgeltliche Überlassung von Bekleidung, ABC/See- und Sanitätsmaterial, Feldzeugmaterial	*71*
Transportleistung Luftwaffe	*7*
Ägypten:	
Unentgeltliche Überlassung von ABC-Spürfahrzeugen (ehemalige NVA)	*3*

Bemerkung:
Die Rückführung des leih-/darlehnsweise überlassenen Wehrmaterials hat bereits begonnen und wird voraussichtlich bis Ende 1991 weitgehend abgeschlossen werden können.

3. *Logistische Beteiligung*

3.1 In welchem Umfang und in welcher Form unterstützte die Bundesrepublik Deutschland Kriegsvorbereitung und Kriegsführung logistisch?

3.2 In welchem Umfang wurden nichtmilitärische Transportmittel (Straßen, Bundesbahn, zivile Luftfahrt, Fluß- und Seeschiffahrt, Main-, Rhein- und Weserschiffahrt) zum Aufmarsch der „Anti-Irak-Koalition" zur Verfügung gestellt?

3.3 In welchem Umfang wurden private und öffentliche Transportmittel zum Aufmarsch der „Anti-Irak-Koalition" zur Verfügung gestellt?

Welche Unternehmen beteiligten sich an der logistischen Unterstützung?

3.4 Wieviel „Wehrmaterial" und wie viele Soldaten wurden mit Hilfe der bundesdeutschen Logistik an den Golf verlegt (bitte eine detaillierte Auflistung nach einzelnen Ländern)?

3.5 Wann fällte die Bundesregierung die Entscheidung über die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den Armeen der USA, Frankreichs, Großbritanniens und der Türkei?

Die im Rahmen des deutschen Solidaritätsbeitrages zur Umsetzung der einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte logistische Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

a) Militärischer Lufttransport

Lufttransportleistungen der Bundeswehr einschließlich der Einsätze für humanitäre Zwecke in einem Umfang von 5 969 Flugstunden/42,64 Mio. DM Betriebskosten.

b) Ziviler Lufttransport

Die Verbündeten haben zivile Verkehrsflugzeuge selbst auf dem internationalen Markt gechartert und diese direkt bezahlt. Entsprechendes gilt für die Nutzung der deutschen zivilen Flughäfen.

Die Bundeswehr hat zwei zivile Transportflugzeuge für Zivil- und Katastrophenschutzmaterial gechartert. Die Kosten betrugen 0,35 Mio. DM.

c) Seetransport

Die Verbündeten haben Schiffe auf dem internationalen Markt selbst gechartert und diese direkt bezahlt. Entsprechendes gilt für die Nutzung der deutschen Häfen.

Die Bundeswehr hat für die Türkei bestimmtes Wehrmaterial mit Handelsschiffen transportiert. Die Transportkosten beliefen sich auf 8,62 Mio. DM.

d) Binnenschiffahrt

Die US-Streitkräfte haben auf dem Rhein zivile Schiffe – zumeist aus den Niederlanden – direkt gechartert und bezahlt.

e) Eisenbahntransport

Zwischen dem 15. November 1990 und dem 28. Februar 1991 wurden von der Deutschen Bundesbahn 866 beladene Züge eingesetzt. Davon entfielen auf:

— US-Streitkräfte	749
— UK-Streitkräfte	117

Für den Transport des für die Türkei bestimmten Wehrmaterials wurden im Auftrag der Bundeswehr von der Deutschen Bundesbahn 57 und von der Deutschen Reichsbahn 17 beladene Züge eingesetzt.

Anmietung und Bezahlung der Schienentransportleistung für die Verbündeten erfolgte durch diese selbst und unmittelbar bei der Deutschen Bundesbahn.

Die für die Bundeswehr entstandenen Transportkosten beliefen sich auf 3,2 Mio. DM.

f) Straßentransport

Die Bundeswehr erbrachte 3,6 Mio. Lkw-Kilometer sowie Umschlagleistungen für eigene Zwecke und für Verbündete. Der Gesamtwert dieser Leistungen beträgt ca. 4 Mio. DM.

Die Verbündeten haben zivile Transportmittel auf dem nationalen und internationalen Markt gechartert, die Bundesregierung erfaßt diese Aktivitäten nicht.

Die Entscheidung der Bundesregierung über die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit den Streitkräften der USA, Frankreichs, Großbritanniens und der Türkei erfolgte unmittelbar auf der Grundlage der entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

4. *Rechtliche Grundlagen*

4.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die logistische Unterstützung für den Truppenaufmarsch in der Golfregion und für Nachschubversorgung vor und nach dem 8. November 1990 (Phase I und II des Aufmarsches) und während des Krieges am Golf?

4.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Einbeziehung nichtmilitärischer Transportmittel in die Unterstützung des Truppenaufmarsches und des Nachschubs in das Krisengebiet?

4.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Lieferung der „Hummel"-Systeme, der Leucht- und Nebelmunition und anderer kampfunterstützender Wehrmaterialien in das Krisengebiet?

4.4 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Schulung von Chemie-Waffenaufklärern mit 30 deutschen „Fuchs"-Spürfahrzeugen mit dem Ziel des Einsatzes in der Golfregion?

4.5 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Kauf von deutschen Festzelten für den Kriegseinsatz am Golf durch die amerikanische Armee?

4.6 Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Übertragung von Prozeduren aus dem NATO-Zusammenhang (Zusammenarbeit im „Reforger"-Manöver, Musterverträge) auf die logistische Unterstützung zum Aufmarsch der „Anti-Irak-Koalition"?

4.7 Worauf gründet die Bundesregierung ihre Auffassung, daß die Lieferung von Wehrmaterialien an die Nicht-NATO-Staaten der „Anti-Irak-Koalition" nicht dem Kriegswaffenkontrollgesetz beziehungsweise dem Außenwirtschaftsgesetz widersprechen?

Die von der Bundesregierung erbrachten militärischen und nichtmilitärischen Unterstützungsleistungen für die Alliierten im Zusammenhang mit dem Golf-Konflikt erfolgten in Erfüllung von Zusagen und als Solidaritätsbeitrag zur Umsetzung der einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen.

Die konkreten Einzelleistungen erfolgten auf der Grundlage spezieller bilateraler Vereinbarungen.

In Ausfüllung der Entscheidung der Bundesregierung zur Unterstützung der Alliierten wurden bestehende und erprobte Verfahren in Absprache zwischen den Beteiligten im Einzelfall entsprechend angewandt, wenn dies die reibungslose Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen erleichterte.

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage „Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die Anti-Irak-Koalition" – Drucksache 12/535 – deutlich gemacht hat erfolgten sämtliche Lieferungen an die am Golf-Krieg beteiligten Staaten auf der Grundlage und im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Lieferungen von Rüstungsgütern an Nicht-NATO-Staaten erfolgten in diesem Rahmen ebenfalls auf der Grundlage dieser Gesetze sowie der Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982.

Nach diesen Grundsätzen können Rüstungsgüter in Staaten außerhalb des NATO-Raums exportiert werden, wenn im Einzelfall vitale Interessen für eine ausnahmsweise Genehmigung sprechen. Diese Interessen lagen in jedem Einzelfall vor.

Der Erwerb von Festzelten durch die Streitkräfte der USA kam durch Kauf-/Überlassungsvertrag zwischen diesen und einem gewerblichen Anbieter zustande. Einzelheiten dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. *Kampfunterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland*

5.1 In welcher Weise und in welchem Umfang wurde das von der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Wehrmaterial (s. Fragenkomplex 2) im Krieg am Golf eingesetzt?

5.2 Welchen Beitrag leisteten die zur Verfügung gestellten „Hummel"-Systeme und die Leucht- und Nebelmunition?

In welcher Form und in welchen Kampfhandlungen wurden sie eingesetzt?

5.3 Wie und in welcher Form wurden weitere von der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Wehrmaterialien in der Golfregion stationiert und eingesetzt?

Der Einsatz des von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Wehrmaterials erfolgte in Verantwortung der dort mit Streitkräften vertretenen Nationen.

Das den USA unentgeltlich überlassene Wehrmaterial (siehe Antwort zu Fragenkomplex 2) einschließlich der ABC-Spürpanzer FUCHS wurde durch die USA bis Ende Januar 1991 in die Golfregion verbracht. Gleiches gilt für die leihweise überlassenen Hochfrequenz-Peilgerätesätze. Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die den USA darlehnsweise überlassene Munition war zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit vorgesehen, sie wurde von diesen in die Golfregion verbracht.

Die an Großbritannien (GB) unentgeltlich abgegebenen ABC-Spürpanzer FUCHS haben nach Transport durch GB an den Golf ihren Dienst bei der Truppe aufgenommen, weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die GB darlehensweise überlassene Munition war zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit vorgesehen, sie wurde durch GB in die Golfregion verbracht. Über den Verschuß liegen keine Erkenntnisse vor.

Die GB leihweise überlassenen HUMMEL-Systeme werden bis September 1991 zurückerwartet. Eine Einsatzauswertung liegt nicht vor.

6. *Kriegsfolgen*

6.1 In welchem quantitativen Verhältnis stehen die finanziellen und materiellen Ausgaben und Belastungen der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung des Krieges am Golf und die finanziellen und sonstigen Hilfsleistungen für die nach der Beendigung der Kampfhandlungen verfolgten Kurden, Schiiten und Palästinenser im Irak und in Kuwait?

6.2 Welche Unterstützung und Hilfe leistet die Bundesregierung für die von den Ölbränden entstehenden ökologischen Folgen an die betroffene Region?

Die unter Federführung des Auswärtigen Amtes koordinierten schnellen und umfassenden Hilfeleistungen der Bundesregierung für die nach der Beendigung der Kriegshandlungen durch den Irak verfolgten und vertriebenen Volksgruppen haben international hohe Anerkennung gefunden und stellen ein wirksames Mittel zur Linderung der unmittelbaren Not dar. Ihr Umfang ist nach Art und Anzahl der beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie des zur Hilfeleistung eingesetzten Personals und Materials ohne Beispiel in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Mit einer abschließenden Kostenermittlung kann erst nach Abschluß der einzelnen Aktionen und damit frühestens im weiteren Verlauf des 2. Halbjahres 1991 gerechnet werden.

Die Bundesregierung hat die ökologischen Auswirkungen des Golfkrieges von Anfang an mit Besorgnis und Aufmerksamkeit verfolgt. Sie hat bei der Bekämpfung der Ölpest und bei der Messung und Bewertung der Schadstoffe aus den Ölbränden umgehend sachliche und technische Hilfe angeboten und gewährt.

Die Hilfe der Bundesregierung zur Bewältigung der ökologischen Auswirkungen des Golfkrieges läßt sich wie folgt zusammenfassend beschreiben:

Bereits im Februar 1991 wurde Ölwehrgerät unter Begleitung von Experten in Qatar und Bahrein stationiert. Im März 1991 übergab Bundesminister Dr. Töpfer weiteres Ölwehrgerät an Saudi-Arabien, an dessen Stränden das mutwillige und rechtswidrig abgelassene Öl inzwischen angekommen war. Im Mai 1991 stand das leistungsfähigste deutsche Ölauffangschiff („MS Mellum") im Golf vor Ort zur Verfügung. Es wurde begleitet von zwei Ölüberwachungsflugzeugen.

Im Juni 1991 wurden im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Luftmeß-Flüge durchgeführt, um die regionalen klimatischen Auswirkungen der Luftverunreinigungen zu überprüfen. Zur Messung und Bewertung der Luftschadstoffkonzentrationen in Kuwait und Teheran wurden den beiden Regierungen entsprechende Luftmeßfahrzeuge mit technischem Begleitpersonal angeboten. Anfang Juli wurde ein Meßcontainer zur Feststellung der Luftverunreinigungen nach Kuwait eingeflogen. Der Einsatz der mobilen Station wird so bald wie möglich beginnen.

Der Gesamtwert der Leistungen der Bundesregierung zur Analyse und Begrenzung der Ökoschäden des Golfkrieges beläuft sich bisher auf 20 Mio. DM. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Golfstaaten vorrangig an technischer und wissenschaftlicher Unterstützung und Beratung interessiert sind, die ihnen auf Anforderung auch gewährt wird. Ausrüstungsgegenstände zur Ölwehr und zur Messung von Luftschadstoffen können in Zukunft von den Golfanrainerstaaten kommerziell erworben werden. Die Bundesregierung ist bereit, dabei auf Wunsch beratend tätig zu werden und koordiniert zur Bekämpfung der durch die Ölbrände/Ölpest verursachten ökologischen Folgen unter Federführung des Bundesministers für Forschung und Technologie ein leistungsfähiges Angebot der deutschen Wirtschaft.

Die technisch schwierige Löschung der Ölfeuer und die Vorbereitung der Ölförderung ist von Kuwait mit den deutschen Unternehmen auf kommerzieller Basis abzuwickeln. Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat jede seitens der Bundesregierung mögliche Unterstützung für das Zustandekommen kommerzieller Absprachen zwischen Kuwait und den deutschen Firmen geleistet. Es liegt nunmehr an Kuwait, die Löschung der Ölbrände durch Erteilung entsprechender Aufträge zu beschleunigen.

Die großangelegte Bekämpfung der Umweltschäden in der Golfregion kann jedoch nicht erfolgen ohne sicher befahrbare Schifffahrtswege im Persischen Golf. Daher wurde der „Minenabwehrverband Südflanke" im Persischen Golf eingesetzt, um im Verbund mit den Alliierten die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333